



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. November 2013

Deutsch
Original: Englisch

Aserbaidshan, Äthiopien, Burundi, Gabun, Ghana, Kenia, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Namibia, Ruanda, Senegal, Togo und Uganda: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Februar 2008 (S/PRST/2008/4) und vom 13. Mai 2013 (S/PRST/2013/5),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unter Hinweis darauf, dass Straflosigkeit bekämpft werden muss und alle Urheber der Gewalt nach den Wahlen in Kenia im Zeitraum 2007-2008 zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

Kenntnis nehmend von den Reformen, die die Regierung Kenias im Einklang mit dem Prozess der nationalen Eintracht und Aussöhnung von 2008 und der Verfassung Kenias aus dem Jahr 2010 durchgeführt hat, insbesondere was die Rechtspflege, die Sicherheit und die Regierungsführung und die Bekämpfung der Straflosigkeit angeht, sowie von den von der Regierung unternommenen Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Binnenvertriebenen, zur Leistung von Wiedergutmachung für die Opfer, die im Zuge der Gewalt nach den Wahlen Schaden erlitten haben, zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Gewaltverbrechen nach den Wahlen, zur Operationalisierung der Zeugenschutzbehörde, zur Förderung und Wiederherstellung der Gerechtigkeit, des Friedens, der Stabilität, des nationalen Zusammenhalts und der nationalen Aussöhnung sowie der Wiedereingliederung in Kenia,

in Anbetracht der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs („der Gerichtshof“) vom 21. März 2010, in der der Ankläger ermächtigt wird, in Bezug auf die Gewalt nach den Wahlen im Zeitraum 2007-2008 nach Artikel 15 des Römischen Statuts des Gerichtshofs, dessen Vertragsstaat Kenia ist, aus eigener Initiative Ermittlungen in Bezug auf die Situation in der Republik Kenia einzuleiten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Regierung Kenias und alle Angeklagten in den vergangenen fünf Jahren mit dem Gerichtshof zusammengearbeitet haben,

ferner feststellend, dass Herr Uhuru Muigai Kenyatta und Herr William Samoei Ruto im März 2013 auf demokratischem Weg zum Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten der Republik Kenia gewählt wurden,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Gerichtshof in der Sache gegen den Letzteren das Hauptverfahren am 10. September 2013 eröffnet hat, während die Eröffnung des

Hauptverfahrens in der Sache gegen den Ersteren vorläufig auf den 5. Februar 2014 ange-
setzt wurde,

betonend, dass die gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Republik Ke-
nia eingeleiteten Verfahren eine Ablenkung bedeuten und sie daran hindern, ihren in den
einschlägigen Bestimmungen der kenianischen Verfassung ausgeführten Verantwortlich-
keiten und umfangreichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen,

erneut seine tiefe Besorgnis darüber *bekundend*, dass die zunehmende Gewalt, die
von bewaffneten Gruppen begangen wird, deren Zahl in mehreren Regionen und Subregi-
onen Afrikas im Zunehmen begriffen ist, auch weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den
Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, und daran *erinnernd*, dass sich ter-
roristische Gewalt nachteilig auf die Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Förde-
rung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auswirkt und die globale Stabilität und
den Wohlstand in Afrika untergräbt,

in Würdigung der Regierung Kenias für ihren Beitrag zur Wiederherstellung des
Friedens und der Sicherheit im Horn von Afrika und in Ostafrika, namentlich in Somalia,
und für die Maßnahmen, die sie im Kampf gegen den Terrorismus auf nationaler, regiona-
ler und internationaler Ebene ergriffen hat,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die aktuelle terroristische Bedrohung
Kenias und anderer Länder am Horn von Afrika und in Ostafrika und erneut seine Ent-
schlossenheit bekundend, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seinen Verant-
wortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen,

unter Hinweis auf seine Presserklärung vom 21. September 2013, in der er den Ter-
roranschlag auf das *Westgate*-Einkaufszentrum in Nairobi verurteilte, und mit dem Aus-
druck seiner Solidarität mit dem Volk und der Regierung Kenias in dieser schweren Zeit,

in der Erkenntnis, dass die umfangreichen regulären Pflichten von Herrn Uhuru Mu-
igai Kenyatta und Herrn William Samoei Ruto als Präsident beziehungsweise Vizepräsi-
dent Kenias sowohl durch die jüngsten Terroranschläge als auch durch die anhaltende Be-
drohung der nationalen Sicherheit noch zunehmen, und *in Anbetracht* der entscheidenden
Rolle, die Kenia unter ihrer Führung als Frontstaat im Kampf gegen den Terrorismus
spielt,

erneut erklärend, dass die Normen des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf die
Immunität hochrangiger Amtsträger der Staaten eingehalten werden müssen, und *anerken-
nend*, wie wichtig sie für die Gewährleistung der Stabilität der internationalen Beziehun-
gen sind,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Strafgerichtshof in Übereinstimmung
mit Artikel 1 des Römischen Statuts die innerstaatliche Gerichtsbarkeit ergänzt,

in Anbetracht des Artikels 16 des Römischen Statuts des Gerichtshofs, wonach,
wenn der Sicherheitsrat in einer nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ange-
nommenen Resolution ein entsprechendes Ersuchen an den Gerichtshof richtet, für einen
Zeitraum von 12 Monaten keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung eingeleitet oder
fortgeführt werden dürfen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Kenias vom 21. Oktober 2013
an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem um den Aufschub der Ermittlungen und der
Strafverfolgung gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik Kenia ersucht
wird, in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Römischen Statuts des Gerichtshofs und nach

Beschluss Ext/Assembly/AU/Dec.1(Oct.2013) vom 12. Oktober 2013 der Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

in Anbetracht dessen, dass nach Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen, die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof, die Ermittlungen und die Strafverfolgung gegen Präsident *Uhuru Muigai Kenyatta* und Vizepräsident *William Samoei Ruto* in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Römischen Statuts des Gerichtshofs für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückzustellen;

2. *bittet* den Generalsekretär und den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und mit ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.